

Betr.: Verordnung über den Stadtentwicklungsplan der
Stadt Wiener Neustadt 2030+ (STEP WN 2030+)

ANTRAG des <u>Ausschusses für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Mobilität</u>	Punkt 2
---	------------

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

Verordnung

§ 1 Inhalt

Auf Grundlage des § 24 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. wird für die Stadt Wiener Neustadt erstmalig ein örtliches Entwicklungskonzept (als Teil des örtlichen Raumordnungsprogramms) unter der Bezeichnung Stadtentwicklungsplan Wiener Neustadt 2030+ (kurz STEP WN 2030+) aufgestellt.

§ 2 Öffentliche Einsichtnahme

Die Plandarstellungen des STEP WN 2030+, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter der Zahl 16-79/OEK/302/STEP WN 2030+, die mit einem Hinweis auf diesen Verordnungstext versehen sind, liegen beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1,3.Stock, Geschäftsbereich V (Infrastruktur und Technik), Tür 311, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Leitbild

- (1) 2030 ist Wiener Neustadt noch stärker das von lebendiger Vielfalt geprägte, urbane Zentrum in Niederösterreich.

§ 4 Leitziele

- (1) Vielfalt an Siedlungsformen fördern
- (2) Altbestand an Gebäuden und Brachflächen aktivieren
- (3) urbane Wohnformen in angemessener Dichte etablieren
- (4) Grün- und Freiräume als wesentlichen Faktor der Wohnqualität stärken
- (5) Kulturelle und touristische Akzente für die Stadt und ihre Regionen ausbauen
- (6) betriebliche Strukturen als Motor für die Stadt fördern
- (7) Naturräume verantwortungsvoll weiterentwickeln

- (8) Klimaschutz forcieren
- (9) Mobilität zukunftsfähig gestalten, mehr Wege im Umweltverbund
- (10) öffentliche Räume aufwerten
- (11) regionale Kooperationen fördern

§ 5 Ziele

- (1) Ziele der Handlungsfelder auf gesamtstädtischer Ebene
 - 1. Vielfältiges Wohnen in der Stadt (=Handlungsfeld 1)
 - Siedlungsentwicklung findet vorrangig durch Innen- vor Außenentwicklung, Qualitätsverbesserungen im Bestand, sanfte Bestandsumwandlung, Schließen von Baulücken, Brachflächenrecycling, statt
 - Siedlungserweiterung stellt einen sorgsamem Handlungsspielraum für nächste Generationen dar und muss höchste Ansprüche an Lebensqualität und schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen erfüllen
 - Förderung eines vielfältigen Wohnungsangebotes
 - Förderung eines Mix aus kommunalem, genossenschaftlichem und frei finanziertem Wohnbau
 - Transformation monofunktionaler Stadtquartiere
 - Schaffen von Orten der generationen- und kulturübergreifenden Begegnung in den Stadtteilen
 - 2. Impulse für den Wirtschaftsstandort (=Handlungsfeld 3)
 - Stärkung des Wirtschaftsstandorts
 - Aktivieren bestehender Potenziale in den Betriebs- u. Industriegebieten gemäß den Prinzipien Flächenrecycling und Mobilisierung vor Erweiterung
 - aktive Betriebsansiedlungspolitik
 - 3. Verantwortung für Grün- und Freiräume (=Handlungsfeld 4)
 - Versorgung mit dem erforderlichen Ausmaß an grüner Infrastruktur, insbesondere im Bereich der Entwicklungszonen
 - Verbesserung der Nutzungsqualitäten innerstädtischer Grün- und Freiräume
 - Ausbau nichtkommerzieller Freiräume für Jugendliche und junge Erwachsene
 - Etablierung von Gemeinschaftsgärten auf öffentlichen Grün- und Freiräumen
 - Sicherung wertvoller Naturräume
 - Schutz der Funktionsfähigkeit von Grün- und Freiräumen für die Stadt
 - schonender Umgang mit hochwertigen Böden und Landschaftsteilen bei Freiflächenphotovoltaik
 - Reduzieren von Bauen im Grünen im Hinblick auf erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb)
 - 4. Zukunftsfähige Mobilität (=Handlungsfeld 5)
 - mehr Wege im Umweltverbund – Erhöhung auf mindestens 50 %
 - Erhöhung des Wege-Anteils im Radverkehr auf bis zu 20 %

- laufende Optimierung des ÖV-Angebots – Erhöhung des öffentlichen Verkehrsanteils auf über 15 %
- Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich von Schulen
- neue Qualitäten im öffentlichen Raum durch Parkraumbewirtschaftung
- Forcierung von E-Mobilität

(2) Entwicklungsziele für die Stadtteile

1. Wohngebiete

a. Stadtzentrum / Innenstadt

- Stärkung des Stadtzentrums als Wohnstandort durch traditionelle und neue Formen des Wohnens, Revitalisierung bestehender Bausubstanz zu Wohnzwecken vorrangig vor anderen Wohnbaumaßnahmen forcieren
- Förderung wohnungsnaher Dienstleistungen
- Stärkung des Arbeitens in der Innenstadt durch neue Büroformen für innovative Unternehmen
- Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit des Handels in den A-Lagen durch innovative Konzepte
- Konzentration urbaner Einrichtungen im Stadtkern - Wiederansiedlung öffentlicher Einrichtungen auf geeigneten Standorten
- vermehrte Bespielung von Kultur- und Veranstaltungsstätten der Innenstadt

b. Quartiere mit höherer Siedlungsdichte

- Flugfeldsiedlung, Innere Pottendorfer Straße / westlicher Teil der Äußeren Pottendorfer Straße: Erhaltung der Dichte, Verbesserung der Freiraumqualität, Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen
- Josefstadt: Erhaltung der Dichte und Bewahrung des Ortsbildes
- Neudörfner Straße: Forcierung einer verdichteten Entwicklungsachse entlang der Neudörfner Straße
- Gymelsdorfer Vorstadt: Forcierung von verdichteten Entwicklungsachsen entlang der Neunkirchner und der Günser Straße, Erhaltung der Dichte, Verbesserung der Freiraumqualität, Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen

c. Quartiere mit hohem Durchgrünungsgrad: Inneres und Äußeres Ungarviertel/Musikantenviertel, südlicher Teil der Äußeren Pottendorfer Straße, Zehnerviertel/Fischelkolonie, Peischinger/Breitenauer Siedlung

- qualitätvolle Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur unter Wahrung des Quartierscharakters
- Förderung von Vorhaben, die den Nutzungsmix im Quartier an geeigneten Standorten punktuell erhöhen

d. Rاندlage: östlichster Bereich der Äußeren Pottendorfer Straße, Leithakolonie, Fischabachsiedlung, Föhrensee/Anemonenseesiedlung, Badener Siedlung, Bauland innerhalb des Akademioparks, Heideansiedlung, Frohsdorfer Siedlung

- maßvolle Bestandsentwicklung

2. Betriebs- und Industriegebiete, Sonderstandort

a. Civitas Nova

- Sonderstandort mit einer Mischung aus Betrieben mit Schwerpunkt Bildung, Forschung, Gesundheit und Freizeit
- Weiterentwicklung des dynamischen Stadtteils zu einem multifunktionalen und multimodalen Stadtteil
- Stärkung von Aufenthaltsqualitäten im öffentlichen Raum
- verbesserte Radanbindung an die Innenstadt und an umliegende Stadtteile

b. Betriebsgebiet Puchberger Straße, Peischinger-/Breitenauer Siedlung

- Erhöhung der Flächenverfügbarkeit durch kommunikativen Prozess mit EigentümerInnen

c. Betriebsgebiet Neudörfler Straße

- Forcieren emissionsarmer Betriebe

d. Industriegebiete Südbahnstrecke

- Schwerpunkt flächenintensive Industriebetriebe mit Bedarf an Schieneninfrastruktur

e. Wirtschaftspark Föhrenwald

- Schwerpunkt flächenintensive Industriebetriebe

3. Landschaftsraum

a. Erholungsraum Akademiepark

- Weiterentwicklung des Akademieparks als bedeutendes Naherholungsgebiet inmitten der Stadt
- Prüfung einer langfristigen vertraglichen Absicherung als öffentlich nutzbarer Grün- und Freiraum
- Verbesserung der Zugänglichkeit zum Akademiepark
- Unterstützung des Akademieparkkonzepts des Österreichischen Bundesheeres

b. Föhrenwald

- Schutz der wertvollen klimaregulierenden Wirkung für die Stadt und das Umland
- Schutz der Flächen als Lebensraum vieler Vogelarten
- Sicherung des Bildungsstandortes Föhrenwald unter Rücksichtnahme auf den Gebiets- und Artenschutz
- Schutz der Flächen für die Wasserversorgung der Stadt

c. Militärflugplatz

- Sicherung des Standortes für die öffentliche Sicherheit unter Rücksichtnahme auf den hohen naturschutzfachlichen Wert dieser Flächen

d. Freiland West / Freiland Nord (Rotäcker)

- Sicherung der Produktionsfunktion der Landschaft (landwirtschaftliche Produktion und Materialgewinnung)
- Schutz der Flächen für die Wasserversorgung der Stadt

- Rücksichtnahme auf den hohen naturschutzfachlichen Wert dieser Flächen im Zuge allfälliger Widmungsänderungen
 - Sicherung des Standortes (Cobra Hauptquartier) für die öffentliche Sicherheit unter Rücksichtnahme auf den Gebiets- und Artenschutz
 - keine Weiterentwicklung der inselartigen Betriebsstandorte
- e. Flugplatz Ost / Steinfeld
- Schutz naturräumlich wertvoller Flächen
 - Schutz der Flächen für die Wasserversorgung der Stadt
 - Rücksichtnahme auf den hohen naturschutzfachlichen Wert dieser Flächen
- f. Ungarfeld / Freiland Ost
- Sicherung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion
- g. Freiland Süd
- Sicherung der Produktionsfunktion der Landschaft (landwirtschaftliche Produktion und Materialgewinnung)
- (3) Entwicklungsziele für Teilräume
1. Potenzialfläche Landesklinikum
- Transformation in einen vielfältigen, vitalen und zukunftsfiten Teil der Stadtmitte mit hohem ökologischem Schwerpunkt
 - Ausbau von Bildung, Wissenschaft und Kultur
 - Prozessbegleitung durch städtebaulichen Wettbewerb
2. Quartiersentwicklung Bahnhofsviertel
- Transformation zu smartem Stadtquartier
 - Förderung von Multifunktionalität und Multimodalität
 - verbesserte Anbindung an das Stadtzentrum
 - Stärkung von Aufenthaltsqualitäten im öffentlichen Raum
3. Lebensraum Warme Fische
- Schutz wertvoller natürlicher sowie naturnaher Grünflächen
 - Schutz anthropogen genutzter Grünflächen
 - weitere Verschränkung der grünen Fuß- und Radwegachse mit dem umgebenden Stadtraum
4. Lebensader Stadtkanäle
- Schutz der Uferbegleitflächen
 - Erhalt bestehender Strukturen abseits des zentralen Siedlungsgebietes
 - Erhalt und weitere gestalterische Aufwertung von Uferbereichen zu grünen Fußgänger- und Radpromenaden am Kanal im Bereich des zentralen Siedlungsgebietes
 - Erhalt, Aufwertung und Integration des Bachlaufes in die Planungen des Stadterweiterungsgebietes Leben im Brunnenfeld 2040+ (EzW+)

5. Freiraumnetz Nordbogen

- Gestaltung attraktiver öffentlicher Straßen-, Grün- und Freiräume
- Aufwertung von Wegverbindungen (Fuß- und Radverkehr) zur Vernetzung der Stadtteile (insbesondere verbesserte Anbindung an die Innenstadt)
- Aneignung von Grün- und Freiräumen durch Gemeinschaftsgärten
- Mehrfachnutzung von städtischen Grünflächen

6. Naherholung am Achtersee

- Sicherstellung der öffentlichen Zugänglichkeit
- Erholung, Freizeit- und Sportmöglichkeiten mit und ohne Konsumangebot
- direkter Zugang zum See nur mittels aktiver Mobilitätsformen
- verbesserte Radanbindung an die Innenstadt
- Vermeidung von Nutzungskonflikten zu angrenzender Wohnbebauung

§ 6 Ordnungsplanerische Maßnahmen

(1) Entwicklungszonen Stadtumbau (EzU)

M1 Stadionstraße (EzU1)

M2 Gymelsdorfer Vorstadt (EzU2)

M3 Peischinger-/Breitenauer Siedlung (EzU3)

M4 Neudörfner Straße (EzU5)

M5 Josef Mohr-Gasse (EzU6)

Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Maßnahmen M1 - M5

- Umwandlung in ein urbanes Stadtquartier mit Dienstleistungscharakter

M6 Haidbrunnegasse (EzU4)

Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Maßnahme M6

- Konversionsflächen für verdichtete Wohnformen

(2) Entwicklungszonen Wohnbauland (EzW)

M7 Brunner Straße Ost (EzW1)

M8 Anemonenseestraße (EzW2)

M9 Brunner Straße West (EzW3)

M10 Puchberger Straße (EzW4)

Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Maßnahmen M7 - M10

- zukunftsfähige Siedlungsentwicklung mit angemessenen Bebauungsdichten
- Sicherung von Wegverbindungen durch ein attraktives Fuß- und Radwegenetz
- Sicherung eines hohen Durchgrünungsgrads abseits privater Freiräume
- Freihaltung der Uferbereiche der bestehenden Seen und Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit
- Einbindung der bestehenden Freizeitinfrastruktur (Hundefreilaufzone, Baseball, Skaterpark)

M11 Günser Straße (EzW5) (als erste Umsetzungsetappe der Entwicklungszone Leben im Brunnenfeld 2040+)

Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Maßnahmen M11

- zukunftsfähige Siedlungsentwicklung mit angemessenen Bebauungsdichten
- Sicherung von Wegverbindungen durch ein attraktives Fuß- und Radwegenetz
- Sicherung eines hohen Durchgrünungsgrads abseits privater Freiräume

(3) Entwicklungszone Brunnenfeld + (EzW+)

M12 Leben im Brunnenfeld 2040+ (EzW+)

Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Maßnahmen M12

- Größe eines eigenständigen Stadtquartiers
- Verbindung der bestehenden Stadtteile im Umfeld
- Durchmischung der Nutzungen und des Wohnungsangebotes
- Impulse für die soziale Infrastruktur im südlichen Stadtgebiet
- Lebensqualität erhöhen und urbane Dichten mit hochwertigen Freiraumstrukturen verbinden
- Nachhaltigkeit in alle Aspekte der Siedlungsentwicklung integrieren

(4) Entwicklungszone öffentliche Sicherheit (EzöS)

M13 Flugfeld (EzöS1)

Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Maßnahme M13

- Flächenvorsorge für Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit

(5) Entwicklungszonen Betriebe (EzB)

M14 Flugfeldgürtel/Fischauer Gasse Nord (EzB1)

M15 Puchberger Straße (EzB2)

Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Maßnahmen M14 - M15

- Erweiterungsgebiet für kleine Betriebsstrukturen

M16 Mattersburger Schnellstraße (EzB3)

Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Maßnahme M16

- Erweiterungsgebiet für kleinteilige Betriebsstrukturen
- Forcierung emissionsarmer Betriebe

M17 Molkereistraße (EzB4)

M18 Neunkirchner Straße (EzB5)

Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Maßnahmen M17 - M18

- Erweiterungsgebiet für flächenintensive Betriebe

(6) Langfristige Flächensicherung

M19 Freihaltung von Flächen im Anschluss an das Siedlungsgebiet im Süden, zur Wahrung von Entwicklungsmöglichkeiten und Erschliessungstrassen für die ferne Zukunft

Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Maßnahme M19

- Erweiterungsgebiet für flächenintensive Betriebe
- östlicher Bereich: Flächensicherung für konfliktfreien Übergang zu EzW+ (M12), Kehrbach und Frohsdorfersiedlung

(7) Lokale Siedlungsgrenzen

M20 Festlegung lokaler Siedlungsgrenzen

1. Bereiche Militärflugplatz / Freiland Nord (Rotäcker) / Freiland West
 - a. Betriebsgebietsinseln durch lokale Siedlungsgrenzen einfrieren (Ausnahme Hauptquartier Cobra, da Nutzung in öffentlichem Interesse: Für eine mögliche Weiterentwicklung dieses Standorts sind die Entwicklungsziele für den Landschaftsraum in § 5 Abs. 2 Z 3 dieser Verordnung anzuwenden)
 - b. Festlegung einer Siedlungsgrenze nördlich der Fischauer Gasse bis nach Norden (westlich der Badener Siedlung)
2. Bereich Flugplatz Ost / Steinfeld
 - a. lokale Siedlungsgrenze nördlich der Äußeren Pottendorfer Straße sowie östlich der Civitas Nova
3. Bereich Ungarfeld / Freiland Ost
 - a. lokale Siedlungsgrenze südlich der bereits bestehenden überregionalen Siedlungsgrenze bis zur Neudörfler Straße sowie östlich des Akademiepark, entlang der Schnellstraße S4
4. Bereich Freiland Süd
 - a. Betriebsgebietsinseln durch lokale Siedlungsgrenzen einfrieren (Ausnahme Waldschule im Föhrenwald, da Nutzung in öffentlichem Interesse: Für eine mögliche Weiterentwicklung dieses Standorts sind die Entwicklungsziele für den Landschaftsraum in § 5 Abs. 2 Z 3 dieser Verordnung anzuwenden)
 - b. lokale Siedlungsgrenze nördlich der Mattersburger Schnellstraße (S4), den Wirtschaftspark Föhrenwald umschließend sowie südlich der Südbahnstrecke
 - c. östlich der Südautobahn (A2) und nördlich der Südbahnstrecke Richtung Gemeindegrenze im Westen

(8) Vertikale Verdichtung

M21 Checkliste für die Entwicklung über Bestandshöhen

1. Die Checkliste für die Entwicklung über Bestandshöhen gibt Qualitätskriterien für vertikale Verdichtung vor. Folgende Inhalte sind dabei zu berücksichtigen:
 - a. Ein möglicher Standort muss sich außerhalb der Schutzzone aber innerhalb der Zentrumszone befinden, eine ÖV-Güteklasse A bzw. B aufweisen oder innerhalb eines 750 m-Einzugsbereichs zum Hauptbahnhof zu liegen kommen und in Summe eine zu entwickelnde Fläche von mindestens 10.000 m² aufweisen.

- b. Die städtebaulichen Entwicklungskriterien sind auf Basis einer stadtstrukturellen Analyse zu definieren, wobei die Ausarbeitung eines städtebaulichen Entwurfs durch einen interdisziplinären Planungsprozess zu erfolgen hat. Dies kann durch ein entsprechendes Wettbewerbsverfahren oder durch ein kooperatives Verfahren gewährleistet werden.
- c. Für den städtebaulichen Entwurf sind die Themen Raumverträglichkeit, architektonische Gestaltungsqualität, Beschattung, Windwirkung, Verkehrsverträglichkeit, Nachhaltigkeit und Robustheit durch ExpertInnen nachzuweisen bzw. positiv zu beurteilen.
- d. Die Raumverträglichkeit kann nur gewährleistet werden, wenn sich das Gebäude den wesentlichen Skylinegebäuden wie Dom und Burg unterordnet und sich in den umliegenden Hochpunkten einordnet. Als Grundlage einer architektonischen Gestaltungsqualität bedarf es einer günstigen Proportion. Demzufolge dürfen die Gebäude möglichst keine langgestreckten rechteckigen Grundrisse aufweisen, sondern bedürfen kleinteiliger Grundrisse.
- e. Das beabsichtigte Projekt muss einen Mehrwert für den umliegenden Stadtbereich bzw. für die Stadt haben.
- f. Für derartige Projektentwicklungen sind vertragliche Absicherungen (zum Teil nach § 17 NÖ ROG 2014) für die Themenbereiche Umsetzungsfristen, Nutzungssicherung, Sicherung der gestalterischen Qualitäten, Kostenbeitrag zur technischen, sozialen und grünen Infrastruktur notwendig.
- g. Für Projekte zur Entwicklung über Bestandshöhen sind BürgerInnenkonsultationen (Planungsausstellung) durchzuführen.

(9) Lebensraum Warme Fische

M22 Rückwidmung Bauland - Sondergebiet im Bereich Josef Bierenz-Gasse

(10) Lokale Grün- und Freiraumbilanz

M23 Regelwerk zum Schutz von Grün- und Freiräumen in der Stadt

1. Die Lokale Grün- und Freiraumbilanz stellt ein Regelwerk zum Schutz innerstädtischer Grün- und Freiräume sowie von Großgrünräumen in der Stadt dar. Sie ist bei künftigen Planungsmaßnahmen der örtlichen Raumordnung heranzuziehen.
2. Die Flächen dieses Regelwerks sind mit ihren Funktionen (naturräumliche und klimatische Funktion, Schutz-, Erholungsfunktion) in der lokalen Grün- und Freiraumbilanz umfassend ausgewiesen.
3. Anwendung der Grün- und Freiraumbilanz
 - a. Ist einer Grünlandwidmung in der lokalen Grün- und Freiraumbilanz eine Schutzfunktion zugewiesen:
 - müssen bei einer Fläche, die bei 100-jährlichen Hochwässern überflutet wird vor einer allfälligen Umwidmung genehmigungspflichtige Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um die Gefahr der Überflutung gem. Wasserrechtsgesetz 1959 zu beseitigen
 - muss bei Forstflächen vor einer allfälligen Umwidmung eine Rodungsbewilligung erwirkt werden.

- b. Ist einer Grünlandwidmung in der lokalen Grün- und Freiraumbilanz eine klimatische Funktion zugewiesen:
- muss eine allfällige Umwidmungsfläche im unmittelbaren Umgebungsbereich flächengleich kompensiert werden.
 - Die bei der klimatischen Funktion zu schaffende Kompensationsfläche:
 - muss nicht zwingend öffentlich zugänglich sein,
 - kann auch im Bauland liegen, ist dann aber im Bebauungsplan als Freifläche zu vermerken,
 - muss dauerhaft bestimmte klimaregulierende Qualitäten aufweisen, die mittels Raumordnungsvertrag abzusichern sind.
- c. Ist einer Grünlandwidmung in der lokalen Grün- und Freiraumbilanz die naturräumliche Funktion zugewiesen:
- muss eine allfällige Umwidmungsfläche vollständig kompensiert werden. Die Kompensationsfläche muss dabei unmittelbar an die betroffene Funktionsfläche anschließen.
 - Liegt die Fläche innerhalb des Europaschutzgebietes, ist diese dann flächengleich zu kompensieren, wenn auf dem Standort ein Habitat eines Schutzguts des Europaschutzgebietes nachgewiesen wird. Zudem muss innerhalb eines Europaschutzgebietes die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europaschutzgebietes gegeben sein.
- d. Ist einer Grünlandwidmung in der lokalen Grün- und Freiraumbilanz die Erholungsfunktion zugewiesen (großes oder kleines Stadtteilgrün, Wohngebietsgrün, Nachbarschaftsgrün), wird vor einer allfälligen Umwidmung von Seiten der Stadt die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Freiräumen in m² pro EinwohnerIn für den Umgebungsbereich erhoben und wie folgt eingestuft:
- weniger als 8 m² Freifläche/EinwohnerIn: Widmungsänderung möglich, Versorgung mit öffentlichen Freiräumen muss innerhalb des Projektareals qualitativ und quantitativ verbessert werden. Dies ist mittels Raumordnungsvertrag sicherzustellen
 - 8 bis 20 m² Freifläche/EinwohnerIn: Widmungsänderung möglich, Flächenverlust an öffentlichen Freiräumen muss innerhalb des Projektareals qualitativ und/oder quantitativ kompensiert werden. Dies ist mittels Raumordnungsvertrag sicherzustellen
 - mehr als 20 m² Freifläche/EinwohnerIn: Widmungsänderung möglich – Flächenverlust an öffentlichen Freiraum muss nicht kompensiert werden
- e. Ist einer Grünlandwidmung in der lokalen Grün- und Freiraumbilanz die Erholungsfunktion zugewiesen (Sportstätten, die keinem Stadtgrün, Wohngebietsgrün oder Nachbarschaftsgrün zuzuordnen sind), muss eine allfällige Umwidmungsfläche, (ausgenommen die Nutzungsart „Sport“ bleibt unverändert), im unmittelbaren Umgebungsbereich qualitativ und/oder quantitativ kompensiert werden.
- f. Sind einer Grünlandwidmung in der lokalen Grün- und Freiraumbilanz mehrere Funktionen zugewiesen, so müssen vor einer allfälligen Umwidmung auch alle diese Funktionen weiterhin erhalten bleiben und alle jeweiligen Regeln auf diese Fläche angewendet werden.

(11) Potenzialflächen Photovoltaik

M24 Kriterien für Freiflächenphotovoltaik

1. Die Kriterien für Freiflächenphotovoltaik haben die Schonung hochwertiger Böden und Landschaftsteile im Gemeindegebiet von Wiener Neustadt zum Ziel. Auf folgende raumrelevante Inhalte ist daher bei der Ausweisung der Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen Bedacht zu nehmen:

a. Bedachtnahme auf Schonung landwirtschaftlich hochwertiger Böden:

- Priorität hat die Standortwahl auf vorbelasteten Flächen
- bevorzugt werden die Anordnung auf Flächen, die aufgrund bestehender Emissionsbelastungen nur eingeschränkt für andere Nutzungen (wie auch für Landwirtschaft) geeignet wären
- sofern landwirtschaftliche Nutzflächen herangezogen werden, sollen die besten Böden gemieden werden

b. Bedachtnahme auf Orts- und Landschaftsbild:

Angestrebt werden Flächen:

- mit geringer Raumwirksamkeit
- im Nahbereich bzw. Anschluss von Betriebs- und Industriegebieten
- mit Vorbelastung durch technische Infrastruktur

Nur in Ausnahmefällen sollen herangezogen werden:

- Landschaftsteile von hoher landschaftsbildender Qualität und hoher Dichte landschaftstypischer Strukturen
- Bereiche mit einer guten Eignung für die landschaftsgebundene Erholung.

c. Bedachtnahme auf Naturschutz:

- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen (darin eingeschlossen sind Flächen mit wildtierökologischer Bedeutung unter besonderer Berücksichtigung von Wildtierkorridoren), auf denen eine PV-Anlage mit dem jeweiligen Schutzziel in Konflikt stehen würde, sollten nur in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden.

d. Bedachtnahme auf Abstimmung mit anderen Planungen:

Ausgeschlossen von einer Widmung als Grünland-Photovoltaikanlagen sind:

- regionale Grünzonen laut Regionalem Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen
- Siedlungserweiterungsbereiche
- Planungsbereiche neuer Verkehrsanlagen
- Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler
- Schutzwald

Nur in Ausnahmefällen sollen herangezogen werden:

- Erhaltenswerte Landschaftsteile laut Regionalem Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen
- geschützte Bodendenkmäler und archäologische Fundhoffnungsgebiete

e. Bedachtnahme auf die Vermeidung der Beeinträchtigung des Kraftfahrzeug- und Luftverkehrs:

Grundsätzliche Aussagen zur Möglichkeit einer Störung durch Blendwirkung an Hand

- der Lage und Orientierung der Fläche zu Straßentrassen unter Berücksichtigung von Topographie, Bewuchs und Fahrt- bzw. Blickrichtung sowie
- der Lage zu Flughäfen und Flugplätzen unter Berücksichtigung der Anflug/Abflugrichtung

(12) Erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb)

M25 Evaluierung bestehender erhaltenswerter Gebäude im Grünland

§ 7 Entwicklungsplanerische Maßnahmen

Die Maßnahmen 26 bis 50 stellen als Teil des STEP WN 2030+ in den nächsten Jahren entwicklungsplanerische Maßnahmen dar, wobei einige von diesen bereits während des Erstellungsprozesses in Realität umgesetzt wurden bzw. sich in Umsetzung befinden.

M26 Unsere Heideansiedlung - Entwicklungsoffensive für den Stadtteil

M27 Multifunktionale Viertelzentren - Etablierung von Begegnungsräumen in den Stadtteilen

M28 Wohnen über dem Supermarkt - Transformation monofunktionaler Handels und Gewerbegebiete in durchmischte Stadtquartiere

M29 Radar Schlüsselimmobilien - Datenbank zur Erfassung und Bewertung relevanter Immobilien für die Innenstadtentwicklung

M30 To Do´s für die Innenstadt - Aktionsplan der Taskforce Innenstadt

M31 Gasse im Aufbruch - Projekt zum Wandel eines Gassenzugs der Innenstadt

M32 Masterplan Bahnhofsviertel - Erstellung eines städtebaulichen Masterplans zur Weiterentwicklung des Stadtteils

M33 Neukonzeption des Bahnhofsbereiches Ost - Transformation des Bereichs Parkhaus am Ferdinand Porsche - Ring / Post zu einem nutzungsgemischtem Quartier mit attraktiven neuen Freiräumen

M34 Flaniermeile Kollonitschgasse - Neugestaltung der Kollonitschgasse als attraktives Bindeglied zwischen Bahnhofsviertel und Innenstadt

M35 Mobilisierungsoffensive Betriebsflächen - Aktivierung ungenutzter Betriebsgebietsreserven durch Monitoring und kommunikativen Prozess

M36 Offensive Wirtschaftsstandort - Prüfung von Förderungsmöglichkeiten für Betriebsansiedlungen, Standortmarketing und Vernetzung

M37 Nutzungskonzept Umfeld Seveso-Betriebe - Konzept zur Stadtentwicklung im Bereich von Seveso-Betrieben

M38 Aktionsprogramm Nordbogen - Beteiligungsformat zum Erarbeiten strukturverbessernder Maßnahmen in den Stadtvierteln nördlich der Warmen Fische

M39 Naturraumentwicklung Fohlenhof - Umsetzung des Siegerprojekts

- M40 Baumschutz-Verordnung Wiener Neustadt - Verordnung des Gemeinderates der Statutarstadt Wiener Neustadt über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Wiener Neustadt
- M41 Ausstattungs- und Pflegekonzept Freiraum - Erarbeitung eines Konzepts zur Verbesserung der Nutzungsqualität öffentlicher Grün- und Freiräume
- M42 Freiräume für Jugendliche - Beteiligungsformat für Jugendliche und junge Erwachsene zur Schaffung attraktiver Treffpunkte im öffentlichen Raum
- M43 Radverkehrsoffensive - Infrastrukturelle Maßnahmen, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung des Radanteils
- M44 Öffentlicher Verkehr – laufende Optimierung des Angebots
- M45 Neugestaltung Grazer Straße - Wandel der Grazer Straße zu einer attraktiven Stadtstraße
- M46 Sicheres Schulumfeld - Prüfung von Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Bewusstseinsbildung im Bereich von Schulen
- M47 Neue Zonen zur Parkraumbewirtschaftung – Neuorganisation des Parkens in der Innenstadt
- M48 Straßennetzkategorisierung - Funktionale Straßenkategorien zur Festlegung von Ausbaustandards und Planungskriterien
- M49 E-Mobilitätsoffensive - Forcierter Ausbau von E-Ladestellen und langfristige Umrüstung der kommunalen Fuhrparkflotte
- M50 Tools der Stadtentwicklung - innovative Werkzeuge für hohe Qualität in der Stadtentwicklung

§ 8

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 i.d.g.F., mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit der Berichterstattung betraut:

StR LAbg. DI Dinhobl